

DUPLIKAT

SATZUNG

des

Kreisreiterverbandes „Havelland“ i.G.

§ 1 Name Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreisreiterverband „Havelland“ e.V. (nachstehend KRV genannt)
- (2) Er hat seinen Sitz in 14728 ^{Rathenow} Havelaue OT Strodehne und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rathenow einzutragen. *geändert B.d. MKV - 280304*
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der KRV ist der Zusammenschluß der Pferdesportvereine und Mitgliedsbetriebe des Kreises Havelland zum Zwecke der Förderung des Pferdesportes, des Reitens in freier Landschaft, der Jugendpflege sowie des Tierschutzes. In dieser Eigenschaft gehört er über den Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Brandenburg e.V. (nachstehend Regionalverband genannt) dem Landesverband Pferdesport Berlin- Brandenburg (nachstehend LPBB genannt) an. Das räumliche Aufgabengebiet des KRV erstreckt sich über den Kreis Havelland.
- (2) Dem KRV obliegen insbesondere Aufgaben der Koordinierung aller gemeinsamen Maßnahmen der Mitgliedsbetriebe sowie deren Vertretung im LPBB. Der KRV vertritt gemeinsame Interessen der Mitglieder im Kreissportbund und in den zuständigen Gremien der beteiligten Kommunen. Darüber hinaus erfolgt die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft, zur Verhütung von Schäden in der Natur durch Ausüben des Pferdesportes, und zur Sicherung des Tierschutzes in der Pferdehaltung und im Pferdesport.
- (3) Der Kreisreiterverband paßt seine Satzung der Satzung des LPBB bezüglich der satzungsgemäßen Aufgabenstellung an.
- (4) Der KRV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln

des Vereines. Der KRV begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der KRV hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind eingetragen und von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannte Pferdesportvereine oder Pferdesportabteilungen von Sportvereinen, sofern diese ihren Sitz im Tätigkeitsgebiet des KRV haben und Mitglied im LPBB sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Inhaber von Pferdebetrieben (natürliche oder juristische Personen) mit sportfördernden Zielen, sofern diese ihren Sitz im Tätigkeitsbereich des KRV haben und Mitglied im LPBB sind. Sie erlangen die Mitgliedschaft durch die persönliche Mitgliedschaft des Betriebsinhabers, -betreibers oder einem Vertreter des Geschäftsführungsorganes.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand des KRV an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den Pferdesport und die Pferdehaltung im allgemeinen sowie den KRV im besonderen verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind darüber hinaus aber von Beitragspflichten befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder
sind nach Bestätigung der Mitgliedschaft im LPBB Mitglied im Kreisreiterverband (KRV).

Außerordentliche Mitglieder
sind nach Bestätigung der Mitgliedschaft im LPBB, durch den Betreiber/
Inhaber vertreten, Mitglied im Kreisreiterverband (KRV).

Ehrenmitglieder
werden vom Vorstand des Kreisreiterverbandes berufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt aus dem LPBB, der dort mit 3-monatiger Frist zum Jahresende schriftlich zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird;
- durch Auflösung eines Mitgliedsvereines;
- durch Ausschluß aus dem LPBB
Der Ausschluß aus dem LPBB kann gemäß dessen Satzung vom Kreisreiterverband beantragt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für das laufende Jahr wird durch Erlöschen der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des KRV sind berechtigt, Anträge an die Organe des KRV zu richten, die Einrichtungen oder Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des KRV zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des KRV und des LPBB und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den KRV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, daß ihre jeweiligen Mitglieder
 1. die ihnen anvertrauten Pferde stets – außerhalb von Turnieren – nach den Grundsätzen des Tierschutzes behandeln, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und artgerecht unterbringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich behandeln, z.B. quälen, mißhandeln oder unzulänglich transportieren,
 2. sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung unterwerfen.

§ 7 Organe des KRV

Die Organe des KRV sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die KRV- Jugendversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres, vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muß spätestens 4 Wochen nach Antragstellung, einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Ordentliche Mitglieder der Kreisreiterverbandes, die selbst mehr als 100 Vereinsmitglieder aufweisen, haben je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - Entscheidung über Widerspruch eines Mitgliedes gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - Genehmigung der Jugendordnung,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des KRV.

- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlußfähig.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des KRV besteht aus

- (1) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem 1.stellv. Vorsitzenden,
- 3. dem Schatzmeister

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind für den KRV vertretungsberechtigt.

- (2) weiteren Vorstandsmitgliedern im Gesamt- Vorstand des KRV,

- 4. dem Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport/
Umweltbeauftragter,
- 5. dem Jugendwart (gem.§11 Abs.3),
- 6. dem Sportwart (Turniersport, Aus- u. Fortbildung),

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder in einem ordentlichen Mitgliedsverein sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei deren Amtszeit stets bis zur Neubesetzung des Amtes fort dauert. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand tagt auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung unter Leitung des stellv. Vorsitzenden. Eine Beratung ist außerdem einzuberufen auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig.

- (6) Über die Vorstandssitzung ist aktenkundig Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse berufen.
- (2) Als ständiger Ausschuß wird grundsätzlich der Ausschuß für Allgemeinen Pferdesport/ Umweltschutz berufen. ER wird durch das Vorstandsmitglied nach § 9.2.4 geleitet.
- (3) Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 KRV- Jugendversammlung

- (1) Die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine/ Abteilungen und die Jugendwarte der Mitgliedsvereine/ Abteilungen bilden die Kreisreiterjugend. Sie führt und verwaltet sich nach der Kreisjugendordnung des KRV Havelland selbst und entscheidet über die Verwendung der für die Jugendarbeit verfügbaren Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kreisreiterjugend ist die kreisliche Strukturebene der Brandenburgischen Reiterjugend.
- (2) Oberstes Organ der Kreisreiterjugend ist die KRV- Jugendversammlung, der die Jugendwarte aller Mitgliedsvereine und ein Jugendlicher (Jugendsprecher) sowie ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder angehört.
- (3) Die KRV- Jugendversammlung wählt den KRV- Jugendwart und bestimmt die Aufgaben der Jugendarbeit im KRV.
- (4) Die Kreisreiterjugend gibt sich eine Kreis- Jugendordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand des KRV bedarf.

§ 12 Beiträge und Umlagen

Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der KRV einen Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Weitere Umlagen bedürfen ebenfalls der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Delegierten. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist der Einladung beizufügen. Satzungsänderungen sind dem LPBB bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des KRV kann nur mit 2/3- Mehrheit in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren. Bei Auflösung des KRV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem LPBB zu mit der Maßgabe, es im Sinne der Satzung des KRV zu verwenden.

15

§ 16 ~~16~~ Schlußbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am ~~00.00.2005~~ 01.03.2005 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rathenow, im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlußfassung, in Kraft.

Maria Merz

Henrik Muth

Frank Grottel

Kathleen Glitt

[Signature]

Thomas [Signature]

Kerstin Reinhard

Danf Schwedde

Geo [Signature]

Christa [Signature]

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt

Rathenow den 2. 5. APR. 2005

Fahy
als Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

